

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 05.09.2024

Traktandum Nr. 298

Registratur Nr. 10.7.74

Axioma Nr. 9880

Ostermundigen, 01.07.2024/ArxPet



Interpellation Marcel Falk (SP) betreffend echte Begegnungszonen in Strassen mit Tempo 20, schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Mit dem Temporegime Ostermundigen soll im Jahr 2024 in 29 Strassenabschnitten die Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 20 limitiert werden. Weitere Strassenabschnitte folgen in den Jahren 2025 und 2026. In Begegnungszonen mit Tempo 20 dürfen Fussgänger:innen den gesamten Strassenraum nutzen, müssen aber Autos passieren lassen.

Fragen

Nachfolgend einige Fragen zur Umsetzung des Temporegimes und zur Ausgestaltung der Begegnungszonen.

- Was ist der Stand der Umsetzung des Temporegimes? Auf welchen Strassen sind aktuell 20er und 30er Zonen eingerichtet worden?
- Werden alle Strassen mit Tempo 20 als Begegnungszonen ausgewiesen? Sind nur Schilder vorgesehen oder weitere Signalisationsmassnahmen?
- Beinhalten diese Begegnungszonen auch Möblierungen, Begrünungen bzw. Entsiegelungen, um die Aufenthaltsqualität zu fördern?
- Werden in Begegnungszonen öffentliche Parkplätze aufgehoben, falls solche vorhanden sind?
- Werden die Anwohner:innen in die Ausgestaltung/Belebung der Begegnungszonen involviert?
- Werden die Ostermundiger:innen informiert, wie sie Begegnungszonen nutzen können?

Eingereicht am: 02.05.2024

Unterzeichnende: M. Falk, M. Schneider, Y. Dressler, St. Dähler, C. Nova, K. Balmer, A. Tanner, K. Ernst

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1 Telefon +41 31 930 14 14

Postfach 101

3072 Ostermundigen

www.ostermundigen.ch

Beantwortung des Gemeinderates vom 23.07.2024

Der Gemeinderat erinnert vorweg daran, dass das primäre Ziel des Projekts Temporegime die Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit der zugelassenen Tempi in Ostermundigen Strassen war. Damit verbunden sollten dann in zweiter Linie auch allfällige Bedürfnisse der Anwohnenden nach Begegnungszonen erfüllt werden.

Grundsätzlich ist zudem Folgendes zu beachten: Tempo 30 und 20-Zonen weichen von der geltenden Geschwindigkeitsregelung ab. Die Temporegelungen müssen deshalb begründet sein, um nicht den Eindruck von Schikanen zu vermitteln. Zudem ist zu unterscheiden zwischen Strecken mit entsprechender Temposignalisation und eigentlichen Tempozonen. Bei Zonen muss der Eingang in die Zone klar erkennbar sein und die Zone am Ende mit dem Aufhebungszeichen wieder aufgehoben werden, bei Strassenzügen mit reduzierten Tempi genügen Temposchilder. In Tempo-30-Zonen haben die Fussgänger beim Queren der Fahrbahn keinen Vortritt. Des Weiteren gilt in einer Tempo-30-Zone grundsätzlich Rechtsvortritt. Auf einer Tempo-30-Strecke hingegen ist dies nicht zwingend der Fall. Anders als bei einem 30er-Strassenabschnitt gibt es in einer Zone keine Fussgängerstreifen. Ausser z.B. bei Schulen, wo sie den Kindern den Vortritt sichern sollen

Die Zonen mit reduzierter Geschwindigkeit zielen grundsätzlich darauf ab, eine Gefahr zu eliminieren, die Verschmutzung oder den Lärm zu verringern oder den Verkehrsfluss in Wohn- oder Geschäftsvierteln zu verbessern. Dabei ist eine regelmässige Fahrweise im höchstmöglichen Gang anzustreben. Voraussetzung dazu ist ein möglichst sinnvoller Einsatz von Verengungen oder anderen Hindernissen, die effektiv die Sicherheit erhöhen und nicht eine Schikane darstellen, wie beispielsweise Schwellen, welche eine Lärmzunahme bewirken würden.

Eine Begegnungszone umfasst eine Gesamtheit von Strassenabschnitten in Wohn- oder Geschäftsvierteln, wo die Fussgänger die gesamte Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 20 km/h festgesetzt. Das Parkieren ist nur an Orten gestattet, die entsprechend durch Signale oder Markierungen gekennzeichnet sind. Grundsätzlich bleibt auch eine 20er-Zone eine Strasse, die von allen benutzt werden kann, also auch von Fahrzeugen. Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung des Temporegimes so erfolgt, dass sich keine neuen Gefahren und Konflikte entstehen.

Die gestellten Fragen beantwortet der Gemeinderat vor diesem Hintergrund wie folgt:

1. Was ist der Stand der Umsetzung des Temporegimes? Auf welchen Strassen sind aktuell 20er und 30er Zonen eingerichtet worden?

Die Planung der entsprechenden Strassen ist auf Kurs. Zurzeit werden Offerten für die Signalisationen und Markierungen eingeholt. Die Massnahmen im Chaletweg sind publiziert worden und werden nun umgesetzt.

2. Werden alle Strassen mit Tempo 20 als Begegnungszonen ausgewiesen? Sind nur Schilder vorgesehen oder weitere Signalisationsmassnahmen?

Zunächst werden die Eingangstore mit entsprechenden Signalisationen und Markierungen erstellt. Bauliche Massnahmen sind nur dort vorgesehen, wo dies nötig ist, um Tempo 20 sinnvoll umzusetzen. Bei der Planung werden externe Verkehrsingenieure zugezogen.

3. Beinhalten diese Begegnungszonen auch Möblierungen, Begrünungen bzw. Entsiegelungen, um die Aufenthaltsqualität zu fördern?

Möblierungen Begrünungen und Entsiegelungen sind bisher nicht vorgesehen. Der Gemeinderat wird sich aber im Rahmen einer Sitzung mit dem Thema eingehend und unter Berücksichtigung aller Aspekte und der Erwartungen aller Anwohnenden auch bezüglich Ästhetik und Lärm befassen.

4. Werden in Begegnungszonen öffentliche Parkplätze aufgehoben, falls solche vorhanden sind?

Parkplätze nur dann aufgehoben, wenn diese nicht mehr den aktuellen VSS-Normen entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass das Parkieren in Begegnungszonen nur in Parkfeldern erlaubt ist. Schon heute sind die Parkiermöglichkeiten in Ostermundigen begrenzt und die Anzahl Parkplätze an der unteren Grenze des Bedarfs.

5. Werden die Anwohner:innen in die Ausgestaltung/Belebung der Begegnungszonen involviert?

Es ist dem Gemeinderat wichtig, dass eine allfällige Gestaltung nicht über die Köpfe der Anwohnenden hinweg erfolgt. Er wird sich mit dem Thema wie oben bereits erwähnt eingehend befassen und ein Konzept dazu erarbeiten.


6. Werden die Ostermundiger:innen informiert, wie sie Begegnungszonen nutzen können?

Grundsätzlich gilt, dass eine Begegnungszone eine Strasse gemäss Strassenverkehrsordnung ist. Die Regelung ist somit öffentlich und bekannt. Wenn darüber hinaus unter Nutzung auch eine Gestaltung durch die Anwohnenden vorgesehen würde, müsste dies in einem Konzept festgehalten und auch entsprechend kommuniziert werden. Auch mit dieser Grundsatzfrage wird sich der Gemeinderat im Rahmen seiner Diskussion befassen.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin